

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und anderer  
lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

1. Der federführende Gesundheitsausschuß (G)  
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G

Zu Art. 3

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Eine allgemeine Zulassung der Verwendung von Raucharomen bei der Herstellung von Fleischprodukten ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Verbraucher bedenklich. Ein Raucharoma würde eine Produkthaltbarkeit signalisieren, die ohne klassische

- 2 -

**Ausgeliefert am 17. SEP. 1991**

(noch Ziff. 1)

Räucherung nicht mehr unbedingt gegeben ist, vom Verbraucher aber erwartet wird. Die Zulassung von Raucharomen, ggf. für eine begrenzte Anzahl von Produkten, sollte im Rahmen der 4. Änderung der Fleischverordnung geprüft werden. Bis dahin können bestehende Probleme in begründeten Einzelfällen im Wege der Ausnahme genehmigung nach § 37 LMBG gelöst werden.

B

2. Der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

\*